

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2020 18:53
An: [REDACTED]
Betreff: V-030/20 - Clearingstelle DNS-Sperre: Telefonat mit den Beteiligten

Vermerk

über ein Telefonat mit Vertretern der Beteiligten in o. g. Sache vom 9.12.2020:

Teilnehmer auf Seiten der Beteiligten der Clearingstelle DNS-Sperren waren:

[REDACTED]

Teilnehmer auf Seiten des Bundeskartellamts:

[REDACTED]

[REDACTED] fasste eingangs den bisherigen Verfahrensgang zusammen und erklärte die Eckpunkte der Einigung mit der Bundesnetzagentur über deren Beteiligung (entsprechend seiner E-Mail vom 3.12.2020).

Sodann erklärte [REDACTED] dass die Beschlussabteilung die übersendeten Unterlagen und den zusätzlichen Vortrag ausgewertet und auch mit [REDACTED] von der Bundesnetzagentur gesprochen habe. Die auf Anregung der Beschlussabteilung in den Dokumenten zur Clearingstelle vorgenommenen Änderungen habe man positiv aufgenommen, auch wenn es in Details vielleicht noch Fragen gebe. Der zusätzliche Vortrag zu den Effizienzen der Kooperation sei auch nachvollziehbar. Man sei im Ergebnis aber dennoch nicht 100% überzeugt, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung vorliegen. Eine positive Indikation sei dementsprechend nicht möglich, man sei aber bereit, das Vorhaben zu tolerieren und sich erst bei Beschwerden oder sonstigen Entwicklungen wieder damit zu befassen.

Ich ergänzte, dass es bei zwei der vorgenommenen Änderungen noch Fragezeichen im Detail gebe. Das erste betreffe die Beschränkung der Tätigkeit der Clearingstelle auf „klare Verletzungen“ des Urheberrechts. Hier stelle sich die Frage, warum nicht auf eine Klärung durch höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen werde, zumal die Bundesnetzagentur dies nach eigener Aussage auch zum Maßstab machen wolle. [REDACTED] erklärte, dass man insoweit in einem Dilemma sei, da die ganz klaren Fälle häufig überhaupt nicht bis zum BGH getrieben würden. BGH-Rechtsprechung gebe es gerade dann, wenn die Fälle nicht von vornherein klar seien. Bei einer entsprechenden Formulierung laufe man Gefahr, auch in eindeutigen Fällen erst eine höchstrichterliche Rechtsprechung herbeiführen zu müssen. Die Erklärung wurde von mir als nachvollziehbar entgegen genommen.

Der zweite von mir angesprochen Punkt betraf die Beschwerdemöglichkeit betroffener Drittwebseiten. Ich fragte, warum diese auf die Frage der klaren Urheberrechtsverletzung beschränkt sei. Vorstellbar sei schließlich auch, dass die Webseitenbetreiber zur Frage der „strukturell urheberrechtsverletzenden“ Natur ihres Angebots, d.h. insb. zum Verhältnis legaler-illegaler Inhalte vortragen wollen. [REDACTED] erklärte, man habe die Beschwerdemöglichkeit der Drittwebseiten eingeschränkt, um einen Missbrauch des Beschwerderechts zu vermeiden. Eine solche Gefahr sehe man insb. in Bezug auf das Subsidiaritätserfordernis, wenn die Seitenbetreiber sich erst melden und dann wieder „abtauchen“. In der Folge wurde diskutiert, dass es in Bezug auf die strukturelle

Urheberrechtswidrigkeit eines Angebots schon legitime Interessen der Seitenbetreiber an einer Beschwerde mit der Möglichkeit des Sachvortrags geben könne. Die Beteiligten sagten zu, über diesen Punkt noch einmal nachzudenken.

Im Anschluss erläuterte ich kurz, weshalb das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen auch mit dem zusätzlichen Vortrag zu Effizienzen und der Unerlässlichkeit der Beschränkungen nicht positiv festgestellt werden konnte. Die Beschlussabteilung sehe aber, dass mit den Sicherungsmechanismen die Gefahr einer überschießenden Praxis und damit einhergehender Wettbewerbsbeschränkungen deutlich begrenzt sei und es auch durchaus Argumente für eine Effizienzrechtfertigung gebe. Man sei deshalb zu einer Tolerierung der Errichtung der Clearingstelle bei weiterer Beobachtung der Praxis bereit.

█ ergänzte, dass dies den Beteiligten, vertreten durch █ mit formloser E-Mail mitgeteilt werden. Er bat darum, über den Start der Clearingstelle informiert zu werden, um in der Öffentlichkeitsarbeit hierauf reagieren zu können. Auch wäre es sinnvoll, nach einer bestimmten Zeit, etwa einem Jahr, über die bis dahin entwickelte Praxis informiert zu werden.

█ sagte zu, über den Start und in der Folge gerne auch schon nach einem halben Jahr über die Praxis zu informieren. Soweit Öffentlichkeitsarbeit geplant sei, wäre eine gegenseitige vorherige Information sinnvoll. █ ergänzte insoweit, dass von der Clearingstelle keine proaktive Öffentlichkeitsarbeit geplant sei. Man werde die Website öffentlich machen und alles Weitere auf sich zukommen lassen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es in der Folge Presseanfragen und einen Bedarf an öffentlicher Stellungnahme geben kann, kam man überein, für diesen Fall Kontakt zu halten.

Abschließend wurde geklärt, dass der nächste und vorerst letzte Schritt darin bestehe, dass █ die angekündigte formlose E-Mail erhalte.